



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

[REDACTED]

[REDACTED]

Datum 11. September 2023

Name LfDI BW

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag auf Zugang zu allen Dokumenten des Sozialministeriums sowie insbesondere der Taskforce Impfen zur COVID-Impfung und hier insbesondere zu U18, über die Plattform „FragdenStaat“ vom 26. Mai 2023

279851

Ihr Schreiben vom 14. Juli 2023

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben.

Wie wir der Plattform „FragdenStaat“ entnehmen konnten, haben Sie zwischenzeitlich eine Antwort des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Sozialministerium) erhalten. Wir sehen daher die Vermittlung als hinfällig an und schließen damit das Verfahren ab.

Sie haben als Antragsteller die Möglichkeit der Aufforderung des Sozialministeriums zu folgen und innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Schreibens des Ministeriums vom 27. Juli 2023 Ihren Antrag zu präzisieren (§ 7 Abs. 2 LIFG). Sollte keine Präzisierung erfolgen kann nach Ablauf der Frist gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 2 LIFG der Antrag durch die informationspflichtige Stelle abgelehnt werden.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Bei umfangreichen Anträgen ist eine präzise Nennung der begehrten amtlichen Informationen für die informationspflichtige Stelle hilfreich und erleichtert gleichzeitig die weitere Bearbeitung. Aus diesem Grund empfehlen wir antragstellenden Personen, die begehrten Informationen so konkret wie möglich zu benennen oder auch schrittweise anzufragen.

Eine amtliche Information ist nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Zugangsansprüche bestehen nur auf tatsächlich vorhandene Informationen (Beschluss des OVG NRW vom 13.11.2017-15 A 2069/16). Eine Beschaffungspflicht gibt es nach dem LIFG nicht. Selbst wenn die Behörde die Information von Gesetzes wegen haben müsste.

Die Bereitstellung und Zusammenstellung von Informationen sind von der auskunftspflichtigen Stelle vorzunehmen; die Erstellung einer noch nicht erarbeiteten Statistik oder eine besondere Form der Aufbereitung dagegen fallen nicht darunter. Die Information muss „griffbereit“ vorliegen.

Das LIFG eröffnet keine Überprüfung von Amtshandlungen, ihrer inhaltlichen Richtigkeit und erlegt keine weitere Begründungspflicht auf. Es müssen nur solche Fragen beantwortet werden, die mit dem Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen in Zusammenhang stehen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Hinweisen weitergeholfen zu haben.

Gerne können Sie sich wieder an uns wenden, sollte ein erneuter Vermittlungsbedarf bestehen.

Weitere Informationen zur Antragstellung nach dem LIFG können Sie unserer Handreichung entnehmen:

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2021/08/20210810_Handreichung-IF_Antragsstellung-LIFG.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg